

Satzung des gemeinnützigen Vereins Wir in Giesing e.V.

Stand: 30.01.2019

- URSCHRIFT -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Wir in Giesing" und ist beim Amtsgericht München im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Vereinssitz ist München, % Stadteilladen Giesing, Tegernseer Landstrasse 113, 81539 München.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung von Verständigung, Toleranz und konstruktivem demokratischen Miteinander

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch interkulturelle, soziokulturelle und interdisziplinäre Projekte und verschiedenste Veranstaltungen in Bereichen wie Kunst, Kultur, Bildung, Austausch und Dialog. Letztere können aus der Mitte des Vereins oder durch einzelne Mitglieder des Vereins entwickelt und gestaltet werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Der Verein darf Personen weder durch Ausgaben begünstigen, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen noch durch unverhältnismäßig hohe Vergütung. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennt.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.

(3) Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können assoziierte Mitglieder werden. Sie haben das Recht, an der Vereinstätigkeit teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit (a) dem Tod des Mitglieds, (b) durch freiwilligen Austritt (c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder (4) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wegen Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins entscheidet der Vorstand.

§ 4.3 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

§ 7.1 Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB (Geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) sowie dem/der Schatzmeister/in

§ 7.2 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder durch zwingende Vorschriften des BGB der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Aufgaben des Vorstands sind vor allem: (a) Einberufung der Mitgliederversammlung, (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und (c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird jeweils durch zwei seiner Mitglieder vertreten.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig

§ 7.3 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden während der Amtsperiode wählt der Verein auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 7.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstandes schriftlich, fernmündlich oder per Email einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Gesamtheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

§ 8.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) Beschlussfassung über wichtige und grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, b) Genehmigung des Jahresberichtes, c) Entlastung des Vorstandes, d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages oder die Erlassung einer Beitragsordnung, e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 8.2 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung angekündigt und einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

§ 8.3 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 8.4 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme.

(2) Der Versammlungsleiter wird durch den Vorstand bestimmt.

(3) Das Protokoll wird von einem Protokollanten geführt, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Beim zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8.5 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 8.6 Auslegung

Über Zweifelsfälle bei der Auslegung der Satzung entscheidet vorläufig der Vorstand des Vereins und endgültig die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung








(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10.4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung der in § 2 beschriebenen Zwecke des Vereins.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

(3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

SENONE WITTMANN 
Nadia Daskalova-Vasold 
Nükwet Solak 
Ruth Feile 
NADYA VAN MARK 
Sebastian Edenmaier 
Lutisha Förster 
FLORIAN FACTERER 